

V. (Jahresbeicht und österliche Kommunion.) Petrus, ein fleißiger und frommer Student, kommt in den Osterferien nach Hause. Er will sobald als möglich seine österliche Pflicht erfüllen, findet aber am Samstage vor dem Palmsonntage den Beichtstuhl vollständig belagert. Gestern hat er zwar noch in seiner Pfarrkirche kommuniziert, doch das war nach seiner Ansicht keine österliche Kommunion; denn 1. hatte er die österliche Beicht noch nicht abgelegt; er kommt nämlich aus dem Auslande, wo die österliche Zeit nicht mit dem Passionssonntage, sondern erst mit dem Palmsonntage beginnt; 2. er wußte bei seiner Kommunion am ersten Freitag nicht, daß in seiner eigenen Diözese die österliche Zeit schon begonnen hatte, und selbst wenn er es gewußt hätte, würde er am ersten Freitag aus Andacht zum göttlichen Herzen kommuniziert haben, wie er es das ganze Jahr hindurch tut. Es hat ihm also 3. die Meinung gefehlt, das Kirchengefetz zu erfüllen; ja selbst wenn er gewußt hätte, daß die österliche Zeit schon früher begonnen, so würde er gestern, am ersten Freitag, die Absicht, das Kirchengebot zu erfüllen, positiv ausgeschlossen haben. Urteilt Petrus richtig?

Antwort: Unser junger Student ist, wie man sieht, kein Theologe.

1. Die Kirche schreibt keine österliche Beicht vor, sondern die Beicht einmal im Jahre (saltem semel in anno); bei sehr vielen wird ja diese Beicht in die österliche Zeit fallen, da aber in manchen Diözesen ganz katholischer Länder die österliche Zeit nur vierzehn Tage dauert, so kann es vorkommen, daß solche, die täglich oder mehrmals in der Woche kommunizieren, gerade zur österlichen Zeit nicht beichten. — Außerdem ist der Katholik, der nur lästliche Sünden anzuflagen hätte, überhaupt nicht zur Beicht verpflichtet; so behauptet wenigstens die „sententia communis et verior“ (S. Alph. I. 6, n. 667) gegen den heiligen Bonaventura und den heiligen Thomas; und Bonacina gibt folgenden Grund an: „habens peccata solum venialia, non tenetur confiteri ex praecepto divino, cum hoc praeceptum nullibi reperiatur. Neque tenetur ex praecepto ecclesiastico, cum Ecclesia non imponat praeceptum confitendi, sed determinet tempus adimplendi praeceptum divinum. Praeterea, si fideles tenerentur ex praecepto Ecclesiae confiteri peccata venialia, tenerentur omnia confiteri, cum in cap. Omnis utriusque sexus habeatur, omnia peccata semel in anno confitenda esse, sed non est credibile, Ecclesiam praecepsisse confessionem omnium venialium, cum supra dictum sit huiusmodi confessionem ab Ecclesia praecipi non posse; ergo habens sola peccata venialia non tenetur illa confiteri.“ (Tract. De Sacr. Disp. 5, q. 5, sect. 2, punct. 4, n. 8.)

2. Um einem affirmativen Gesetze nachzukommen, genügt es, den vorgeschriebenen Akt zu setzen; das hat Petrus getan, als er während der österlichen Zeit am ersten Freitag in seiner Pfarrkirche kommunizierte, er hat also seine österliche Pflicht erfüllt. Das Kirchengebot schreibt die österliche Kommunion vor, und zwar zu einer be-

stimmten Zeit in der Pfarrkirche. Es ist nicht nötig, daß Petrus wußte, die österliche Zeit habe schon begonnen, kann man doch sogar das Gebrüder erfüllen, ohne Kenntnis von demselben zu haben: „Qui alicujus praecepti immemor, illud implevit, v. g. ignorans esse diem festum, libere tamen interfuit sacro, is satisfecit. Neque, ut quidam volunt, necesse est, ut postea intelligens diem festum, velit tunc satisfacere per missam auditam, quia implevit substantiam actus praecepti.“ (S. A. I. 1, n. 163.)

3. Da Petrus gültig gebeichtet und zur österlichen Zeit im Stande der Gnade kommuniziert hat, ist dem Gebote Genüge geschehen, wenn auch die Intention, das Gebot zu erfüllen, fehlte. Noldin stellt sich die Frage: „Num satisfaciat praecepto ponens quidem opus praescriptum, sed cum intentione non satisfaciendi praecepto.“ Er antwortet: „Distinguendum est: si obligatio legis ab intentione legislatoris dependet, satisfacit; qui ergo audit missam (und das nämliche gilt von der österlichen Kommunion) cum intentione nunc satisfaciendi devotioni et praeceptum postea implendi, non tenetur aliam missam audire: nam totum id iam posuit, quod legislator praecepit; si autem obligatio ab intentione agentis dependet, ut in voto vel promissione, non satisfacit.“ (I¹⁰, n. 171.) Daß also Petrus am ersten Freitag die Absicht, das Kirchengebot zu erfüllen, positiv ausgeschlossen haben würde, falls er an dasselbe gedacht hätte, schadet nichts; ja selbst wenn er es wirklich getan hätte, brauchte er des Kirchengebotes wegen nicht noch einmal zu kommunizieren.

Theux (Belgien).

P. A. Dunkel.

VI. (Feier der heiligen Messe und natürliche Nüchternheit.)
Titus, der schon mehrere Monate krank ist, hat das Privileg eines Privatoratoriums erlangt. Zweimal in der Woche liest daselbst ein ihm befreundeter Priester die heilige Messe, und Titus empfängt auf Grund des Dekretes vom 7. Dezember 1906 die heilige Kommunion, ohne nüchtern zu sein. Als er schon im Zimmer auf und abgehen kann, meint er eines Morgens, nachdem er zwei Eier „getrunken“, er könne wohl die heilige Messe feiern, statt nur zu kommunizieren. Darüber kommt nun der befreundete Priester, dem es nur mit Mühe gelingt, den Titus von seinem Vorhaben abzubringen. Man fragt jetzt:

1. Durfte Titus die heilige Messe lesen?
2. Könnte er wenigstens noch die heilige Kommunion empfangen?

Antwort: 1. Das Dekret vom 7. Dezember 1906 erlaubt zwar einem Kranken, unter gewissen Bedingungen die heilige Kommunion zu empfangen, selbst nachdem er etwas per modum potus genossen hat, doch darf das Indult nicht auf das Messlesen ausgedehnt werden. So sagt Noldin: „Sacerdotes hoc privilegio periculose non decum-